

**Kempten Messe- und
Veranstaltungs-Betrieb
87439 Kempten**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
und
des Lageberichts für das
Geschäftsjahr 2025**

WISO Treuhand & Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	5
3. Prüfungsdurchführung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
3.3 Unabhängigkeit	7
4. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	14
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15
7. Schlussbemerkung	19

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2025
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
- 3 Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2025
- 4 Anhang für das Geschäftsjahr 2025
- 5 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
- 6 Bestätigungsvermerk
- 7 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb zum 31. Dezember 2025 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Geschäftsführung des
Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb
Sandstraße 10
87439 Kempten - im Folgenden auch kurz Gesellschaft -

hat uns am 03. Februar 2026 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Weiter wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG zu prüfen, sowie Bericht zu erstatten über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Der Auftrag beruht auf dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18. Dezember 2025, in der wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 HGB). Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 19. Februar 2026 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 25. Februar 2026

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage 8 Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung sowie "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Artikel 94 Abs. 1 Nr. 2 BayGO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 und den Lagebericht 2025 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Der Prüfungsgegenstand ist gemäß §§ 28 Abs. 3, 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozess- und Datenanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, die in den relevanten Elementen des Jahresabschlusses und Lageberichts enthaltenen Fehlerrisiken zu identifizieren sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus unseren Datenanalysen, der Prüfungen der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Entwicklung des Anlagevermögens;
- Bestand und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gegen Gesellschafter;
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse;
- Vollständigkeit und Angemessenheit der Rückstellungen;
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

3.3 Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, und Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 6 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechtigterweise eingeschränkt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 2 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Bemessung der in die Rückstellungsbildung eingehenden künftigen Ausgaben zur Erfüllung der künftigen Verpflichtung soll mit vernünftiger kaufmännischer Vorsicht erfolgen.

Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsme-

thoden angegeben. Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 4).

4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.3 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Wirtschaftliche Grundlagen

Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

	2025 T€	2024 T€	2023 T€	2022 T€	2021 T€
Betriebsleistung	2.951	2.642	2.519	994	522
Deckungsbeitrag I	219	-4	-63	-542	197
in % der Betriebsleistung	(7)	(0)	(-3)	(-55,0)	(38,0)
Personalkosten	1.031	892	887	820	744
in % der Betriebsleistung	(35)	(34)	(35)	(82)	(143)
Deckungsbeitrag II *	-812	-896	-950	-1.362	-547
in % der Betriebsleistung	(-28)	(-34)	(-38)	(-137)	(-105)
Jahresergebnis	-1.572	-319	-1.057	-1.653	-916
Investitionen	8.027	7.155	4.069	2.295	949
Abschreibungen	869	166	172	205	211
Bilanzsumme	30.024	23.450	15.454	10.603	8.753
Cash Flow	-703	-153	-885	-1.448	-705

* Deckungsbeitrag II entspricht Deckungsbeitrag I abzüglich Personalkosten

Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	31.12.2025		Vorjahr		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen	28.052	93,4	20.897	89,1	7.155
Vorräte	4	0,0	5	0,0	-1
Leistungsforderungen	62	0,2	78	0,3	-16
Gesellschafterdarlehen	0	0,0	26	0,1	-26
Flüssige Mittel	1.837	6,1	2.414	10,3	-577
Übrige	69	0,3	30	0,2	39
	<u>30.024</u>	<u>100,00</u>	<u>23.450</u>	<u>100,0</u>	<u>6.574</u>
Passiva					
Eigenkapital	29.080	96,9	22.955	97,9	6.125
Fremdkapital kurzfristig					
Lieferantenkredite	419	1,4	272	1,2	147
Gesellschafterdarlehen	253	0,8	0	0,0	253
Übrige	272	0,9	223	0,9	49
	<u>30.024</u>	<u>100,0</u>	<u>23.450</u>	<u>100,0</u>	<u>6.574</u>

Deckungsverhältnisse

	31.12.2025		Vorjahr	
	T€	%	T€	%
Eigenkapital	29.080	96,9	22.955	97,9
Anlagevermögen	28.052	93,4	20.897	89,1
Überdeckung	<u>1.028</u>	<u>3,5</u>	<u>2.058</u>	<u>8,8</u>

Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss:

	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Operativer Bereich		
Jahresergebnis		-1.572
Abschreibungen		<u>869</u>
Cash Flow (vereinfacht)		-703
Ergebnis aus Anlagenabgang	3	
Abnahme Vorräte	1	
Abnahme Leistungsforderungen	16	
Zunahme übrige Aktiva	-39	
Zunahme Lieferantenkredite	147	
Zunahme übrige Passiva	<u>49</u>	<u>177</u>
Cash Flow im operativen Bereich		-526
Investitionsbereich		
Investitionen ins Anlagevermögen	<u>-8.027</u>	
Cash Flow im Investitionsbereich		-8.027
Finanzierungsbereich		
Investitionszuschüsse	7.697	
Zunahme Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	253	
Abnahme Forderungen gegen Gesellschafter	<u>26</u>	
Cash Flow im Finanzierungsbereich		<u>7.976</u>
Veränderung kurzfristige Zahlungsmittel		<u><u>-577</u></u>

Die Veränderung der kurzfristigen Zahlungsmittel erklärt sich wie folgt:

	<u>T€</u>
Abnahme flüssige Mittel	<u><u>-577</u></u>

Ertragslage

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung der letzten beiden Geschäftsjahre ergibt sich durch Umgruppierungen und sachliche Zusammenfassung folgende betriebswirtschaftlich strukturierte Ertragsübersicht:

	2025		Vorjahr		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	2.951	100,0	2.642	100,0	309
Bestandsveränderung	0	0,0	0	0,0	0
Betriebsleistung	2.951	100,0	2.642	100,0	309
Materialeinsatz	-2.732	-92,6	-2.646	-100,2	-86
Deckungsbeitrag	219	7,4	-4	-0,2	223
Personalkosten	-1.031	-34,9	-892	-33,8	-139
Abschreibungen	-869	-29,4	-166	-6,3	-703
Sonstige Kosten	-1.083	-36,7	-959	-36,3	-124
Betriebsaufwand	2.983	-101,0	-2.017	-76,4	-966
EBIT (Betriebsergebnis)	-2.764	-93,6	-2.021	-76,6	-743
Finanzergebnis	5	0,2	15	0,6	-10
Neutrales Ergebnis	1.187	40,2	1.687	63,9	-500
Jahresergebnis	-1.572	-53,2	-319	-12,1	-1.253

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	Vorjahr T€
<u>Erträge</u>		
Ertragszuschüsse Stadt Kempten	900	1.048
Erträge aus Anlagenabgängen	281	0
Sonstiges	6	1
	<u>1.187</u>	<u>1.049</u>

5. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG und den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) erlassenen Prüfungsstandard (PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in Anlage 7 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten oder die zu wesentlichen Beanstandungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes geführt hätten.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und dem Lagebericht des Geschäftsjahres 2025 des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Kempten unter dem Datum vom 29. Juni 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss 2025 des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unserer Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss insgesamt die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Zu dem von uns unter dem Datum vom 29. Juni 2026 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt 6 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Kempten, den 29. Juni 2026

WISO Treuhand & Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Alexander Schwendinger
Wirtschaftsprüfer



Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Kempton (Allgäu)

Aktiva		Bilanz zum 31. Dezember 2025		Passiva	
	Stand 31.12.2025 €	Stand 31.12.2024 €		Stand 31.12.2025 €	Stand 31.12.2024 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. <u>Stammkapital</u>	4.000.000,00	4.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	3,00	3,00	II. <u>Kapitalrücklage</u>	30.085.500,00	22.706.600,00
II. <u>Sachanlagen</u>			III. <u>Verlustvortrag</u>	- 3.433.905,74	- 3.432.337,93
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	24.634.736,11	5.466.279,11	IV. <u>Jahresverlust</u>	- 1.572.000,00	- 319.200,00
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.295.047,00	427.258,00		29.079.594,26	22.955.062,07
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.071.320,00	732.829,00			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	50.689,96	14.271.050,57	B. Rückstellungen		
	28.051.793,07	20.897.416,68	Sonstige Rückstellungen	230.000,00	194.000,00
	28.051.796,07	20.897.419,68			
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. <u>Vorräte</u>			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	418.871,04	272.215,88
Waren	3.800,00	4.500,00	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: € 418.871,04 (Vj. € 272.215,88)		
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kempton (Allgäu)	253.386,21	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	62.216,29	78.484,47	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: € 253.386,21 (Vj. € 0,00)		
2. Forderungen gegen die Stadt Kempton (Allgäu)	0,00	26.371,77	3. Sonstige Verbindlichkeiten	15.607,62	9.874,51
3. Sonstige Vermögensgegenstände	64.613,24	23.562,40	- davon aus Steuern € 11.477,21 (Vj. € 7.108,78)		
	126.829,53	128.418,64	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: € 15.607,62 (Vj. € 9.874,51)		
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	1.836.965,56	2.413.531,32	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 1.144,71 (Vj. € 440,38)		
	1.967.595,09	2.546.449,96		687.864,87	282.090,39
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.700,00	5.858,05	D. Rechnungsabgrenzungsposten	26.632,03	18.575,23
	30.024.091,16	23.449.727,69		30.024.091,16	23.449.727,69

Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Kempton (Allgäu)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	2 0 2 5		2 0 2 4	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.950.980,87		2.641.950,33
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.186.654,65</u>		<u>1.686.606,35</u>
Gesamtleistung		4.137.635,52		4.328.556,68
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	109,32		1.248,36	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.731.901,58</u>	- 2.732.010,90	<u>2.644.252,24</u>	- 2.645.500,60
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	817.069,25		697.064,18	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung - davon für Altersversorgung € 80.840,97 (Vj. € 75.356,61)	<u>213.564,47</u>	- 1.030.633,72	<u>194.763,16</u>	- 891.827,34
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen - davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen € 82.321,00 (Vj. € 0,00)		- 868.988,28		- 165.888,87
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 1.084.099,47		- 944.042,91
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.742,86		14.961,80
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-	55,06
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,01</u>		<u>1,38</u>
10. Ergebnis nach Steuern		- 1.573.353,98		- 303.794,92
11. Sonstige Steuern		<u>1.353,98</u>		<u>15.405,08</u>
12. Jahresverlust		<u>- 1.572.000,00</u>		<u>- 319.200,00</u>

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Kempten (Allgäu)

Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2025

	Betrag insgesamt €	Leitung und Verwaltung €	Allgäuer Festwoche €	Kornhaus €	Allgäu- halle €	Markthalle €	Residenz €	Weihnachts- markt €	Wochen- markt €	Händler-/ Jahrmkt €
1. Materialaufwand										
a) Bezug von Fremden	- 2.732.010,90	0,00	- 2.424.474,04	- 97.355,77	- 910,02	- 615,00	0,00	- 190.687,44	- 937,43	- 17.031,20
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter	- 1.030.633,72	- 581.493,11	- 248.784,62	- 165.909,32	- 2.154,10	- 5.796,03	- 2.820,31	- 6.387,10	- 9.805,19	- 7.483,94
3. Abschreibungen	- 868.988,28	- 79.003,38	- 118.303,41	- 569.756,51	- 400,00	- 20.696,95	- 5.160,81	- 75.152,22	0,00	- 515,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Steuern	1.353,98	- 80,43	0,00	- 356,78	- 886,16	2.677,35	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Andere betriebliche Aufwen- dungen	- 1.084.099,47	- 263.776,72	- 410.162,67	- 228.597,08	- 58.054,30	- 48.653,58	- 26.945,45	- 39.523,72	- 1.537,14	- 6.848,81
7. Summe 1 - 6	- 5.714.378,39	- 924.353,64	- 3.201.724,74	- 1.061.975,46	- 62.404,58	- 73.084,21	- 34.926,57	- 311.750,48	- 12.279,76	- 31.878,95
8. Umlage der Spalte 2	0,00	924.353,64	- 276.369,46	- 204.737,67	- 82.317,21	- 47.094,94	- 45.511,92	- 98.147,44	- 93.398,37	- 76.776,63
9. Summe 7 - 8	- 5.714.378,39	0,00	- 3.478.094,20	- 1.266.713,13	- 144.721,79	- 120.179,15	- 80.438,49	- 409.897,92	- 105.678,13	- 108.655,58
10. Betriebserträge										
a) nach der GuV-Rechnung	4.137.635,52	903.595,92	2.086.665,77	158.192,64	646.130,80	14.308,60	24.758,25	138.152,86	99.733,08	66.097,60
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Betriebserträge gesamt	4.137.635,52	903.595,92	2.086.665,77	158.192,64	646.130,80	14.308,60	24.758,25	138.152,86	99.733,08	66.097,60
12. Umlage Leitung und Verwaltung										
a) Ertragszuschüsse	0,00	- 900.000,00	648.000,00	414.000,00	- 297.000,00	36.000,00	9.000,00	72.000,00	0,00	18.000,00
b) Sonstige Betriebserträge	0,00	- 3.595,92	1.075,13	796,47	320,23	183,21	177,05	381,81	363,34	298,68
	0,00	- 903.595,92	649.075,13	414.796,47	- 296.679,77	36.183,21	9.177,05	72.381,81	363,34	18.298,68
13. Betriebsergebnis	- 1.576.742,87	0,00	- 742.353,30	- 693.724,02	204.729,24	- 69.687,34	- 46.503,19	- 199.363,25	- 5.581,71	- 24.259,30
14. Finanzerträge	4.742,86	4.739,28	3,38	0,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,01	0,96	- 0,90	- 0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Umlage der Spalte 2	0,00	- 4.740,24	1.417,27	1.049,93	422,14	241,51	233,39	503,32	478,96	393,72
17. Spartenergebnis = Unternehmensergebnis	- 1.572.000,00	0,00	- 740.933,55	- 692.673,94	205.151,38	- 69.445,83	- 46.269,80	- 198.859,93	- 5.102,75	- 23.865,58

Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Kempton (Allgäu)

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A. Vorbemerkungen

Der Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb hat seinen Sitz in Kempton (Allgäu). Er ist im Handelsregister des Amtsgerichts Kempton (Allgäu) unter HRA 10848 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wird nach den Vorschriften des HGB (für große Kapitalgesellschaften), ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Satzung aufgestellt.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagenspiegel und Erfolgsübersicht wurden nach den Formblättern der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung erstellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen richtet sich nach den Vorschriften des HGB, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Die im vergangenen Geschäftsjahr angewandten Grundsätze wurden fortgeführt.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ggf. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Sachanlagen sind mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger sowie gegebenenfalls außerplanmäßigen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear und pro rata temporis. Für im Kalenderjahr 2025 zugegangene geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen € 250,00 und € 1.000,00 wurde wie im Vorjahr ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Die Bewertung der Waren erfolgt zu Einkaufspreisen bzw. niedrigeren Wiederbeschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Erkennbare Ausfallrisiken sind durch individuelle Bewertungsabschläge berücksichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung abgedeckt.

Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten nominal bewertete Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag für einen bestimmten Zeitraum danach.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen im angemessenen Umfang. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Das Stammkapital ist mit dem satzungsmäßig festgelegten Betrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlagennachweis) dargestellt.

Die Umsatzsteuerverbindlichkeiten sind unter der Position "Sonstige Vermögensgegenstände" ausgewiesen. Steuersubjekt ist jedoch die Stadt Kempten. Es besteht daher eine Mitzugehörigkeit zur Position "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Kempten (Allgäu)".

Alle Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen gebildet für ungewisse Verbindlichkeiten und für Personalkosten.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2025 T€	2024 T€
Veranstaltungshäuser	561	377
Allgäuer Festwoche	2.086	1.994
Märkte	303	271
Sonstiges	1	0
	<u>2.951</u>	<u>2.642</u>

D. Sonstige Angaben**1. Durchschnittliche Beschäftigtenzahl**

Die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2025</u>	<u>Vj.</u>
Werkleiter	1	1
Angestellte	13	11
Auszubildende	<u>0</u>	<u>1</u>
	<u><u>14</u></u>	<u><u>13</u></u>

2. Angaben nach § 285 Nr. 3a HGB

	<u>2025 T€</u>	<u>Vj. T€</u>
Sonstige finanzielle Verpflichtung aus Miet- und Leasingverträgen		
fällig innerhalb 1 Jahr	37	44
fällig innerhalb 2 - 5 Jahre	0	37

3. Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB

Die angabepflichtigen Beträge nach § 285 Nr. 17 HGB belaufen sich auf T€ 11 (Vj. T€ 11) (Lit.a "Abschlussprüfungsleistungen").

4. Organe des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb

a) Stadtrat

b) Werkausschuss

bis 30.04.2026

Oberbürgermeister Thomas Kiechle - Vorsitzender -
Stadtrat Helmut Berchtold, Omnibusunternehmer
Stadträtin Gertrud Epple, Lehrerin und Bildungsberaterin
Stadträtin Erna-Kathrein Groll, Rentnerin
Stadtrat Hans-Peter Hartmann, hauptamtlicher Vorstand
Stadträtin Hildegard John, Beamtin a. A. (Pension)
Stadtrat Klaus Knoll, 2. Bürgermeister
Stadtrat Ullrich Kremser, Diplom-Betriebswirt
Stadtrat Joachim Saukel, selbständiger Kaufmann
Stadträtin Ingrid Vornberger, Rentnerin/Angestellte in Teilzeit
Stadtrat Peter Wagenbrenner, Rentner

ab 01.05.2026

Oberbürgermeister Christian Schoch - Vorsitzender -
Stadtrat Julius Bernhardt, Verkehrsingenieur
Stadträtin Gertrud Epple, Lehrerin
Stadtrat Walter Freudling, Versicherungsmakler
Stadtrat Hans-Peter Hartmann, Malermeister
Stadträtin Hildegard John, Beamtin a. A. (Pension)
Stadtrat Klaus Knoll, Gastronom
Stadtrat Ullrich Kremser, Diplom-Betriebswirt
Stadtrat Johannes Palmer, Gastronom
Stadträtin Katharina Schrader, Referentin
Stadtrat Peter Wagenbrenner, Rentner

Die Gesamtbezüge der Werkausschussmitglieder betragen für das Geschäftsjahr T€ 6 (Vj. T€ 4).

c) Oberbürgermeister

Herr Thomas Kiechle, bis 30.04.2026
Herr Christian Schoch, ab 01.05.2026

d) Werkleitung

Frau Michaela Waldmann, Werkleiterin

Frau Marion Krüger, stellvertretende Werkleiterin

Die Angabe der Bezüge der Werkleitung unterbleibt mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Kempton (Allgäu), den 19. Juni 2026

Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb, Kempton (Allgäu)

Werkleitung

Anlagennachweis vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb
Kempton (Allgäu)**

Posten des Anlagevermögens 1	AHK				Abschreibungen				Restwerte		Kennzahlen	
	Anfangs- bestand EUR 2	Zugang Abgang- EUR 3, 4	Umbuchungen EUR 5	Endstand EUR 6	Anfangs- bestand EUR 7	im Wirtschafts- jahr EUR 8	Angesammel- te Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge EUR 9	Endstand EUR 10	am Ende des Wirtschafts- jahres EUR 11	am Ende des voran- gegangenen Wirtschafts- jahres EUR 12	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungs- satz v.H. 13	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert v.H. 14
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.445,18			14.445,18	14.442,18			14.442,18	3,00	3,00		0,02
Summe Immaterielle Vermögensgegen- stände	14.445,18			14.445,18	14.442,18			14.442,18	3,00	3,00		0,02
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.560.515,18	5.618.975,31 98.807,89-	14.059.307,77	27.139.990,37	2.094.236,07	427.505,08	16.486,89	2.505.254,26	24.634.736,11	5.466.279,11	1,58	90,77
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.094.865,73	1.925.720,38 2.574,62-	145.547,64	3.163.559,13	667.607,73	203.478,02	2.573,62	868.512,13	2.295.047,00	427.258,00	6,43	72,55
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.164.536,78	480.985,58 6.001,28-	13.272,60	1.652.793,68	431.707,78	155.684,18	5.918,28	581.473,68	1.071.320,00	732.829,00	9,42	64,82
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.271.050,57	1.453,50 3.686,10-	14.218.128,01-	50.689,96	0,00			0,00	50.689,96	14.271.050,57		100,00
Summe Sachanlagen	24.090.968,26	8.027.134,77 111.069,89-	0,00	32.007.033,14	3.193.551,58	786.667,28	24.978,79	3.955.240,07	28.051.793,07	20.897.416,68	2,46	87,64
	24.105.413,44	8.027.134,77 111.069,89-	0,00	32.021.478,32	3.207.993,76	786.667,28	24.978,79	3.969.682,25	28.051.796,07	20.897.419,68	2,46	87,60

Lagebericht 2025

A. Grundlagen des Eigenbetriebs

1. Geschäftsmodell

Der Eigenbetrieb besteht seit 01.04.2009 und ist ein rechtlich nichtselbständiger Teil der juristischen Person des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu). Es gelten deshalb die Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und tarifvertraglichen Regelungen ebenso wie für die Stadt Kempten. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Selbstverwaltungsinfrastruktur und bleibt daher in entsprechendem Umfang organisatorisch Bestandteil der Stadtverwaltung. Die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sind für die Geschäftsvorgänge des Betriebes bindend.

Der Eigenbetrieb gliedert sich 2025 in folgende Sparten:

- Allgäuer Festwoche
- Kornhaus
- Allgäuhalle
- Markthalle
- Residenz
- Weihnachtsmarkt
- Wochenmarkt
- Händlermarkt/Jahrmarkt

Beim Großteil der Veranstaltungen muss aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit mit Verlusten gerechnet werden, wenngleich insbesondere die Ausgabensituation mit größter Aufmerksamkeit betrachtet wird. Die Einsparmöglichkeiten finden allerdings dort ihre Grenzen, wo sicherheitsrechtliche Belange berührt werden. Diese Anforderungen sind insbesondere nach Ereignissen durch Bedrohungen von Märkten und Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen in verschiedenen deutschen Städten noch gestiegen. Auch die Entwicklung der Personalkosten (extern und intern) sowie der Energiepreise prägen den Abschluss.

In den nachfolgenden Abschnitten wird auf die Zahlen der Berichtsperiode und die Vergleichszahlen vom Vorjahr, die in Klammern angegeben werden, verwiesen.

2. Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung sind im Eigenbetrieb, mit Ausnahme der Marktforschung, ohne Bedeutung.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Geschäftsjahr 2025 sind die Auswirkungen der letzten Jahre immer noch deutlich spürbar, doch bringen neue Herausforderungen weitere Effekte für die betriebliche Entwicklung. Die gesamte Veranstaltungsbranche ist aufgrund der aktuellen Sicherheitsanforderungen, deutlich erhöhten internen Personalkosten und Ausgaben für Fremdpersonal durch ansteigende Aufwendungen geprägt. Ebenso steigen nach wie vor die Bau- und Energiekosten, was sich vor allem bei der Allgäuer Festwoche, den Märkten und dem Betrieb des Veranstaltungshauses Kornhaus bemerkbar macht.

2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf im Jahr 2025 aufgeteilt auf die Geschäftsbereiche (Sparten), stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

2.1. Sparte Weihnachtsmarkt

Ein Ziel des Kemptener Weihnachtsmarktes ist es, die Attraktivität Kemptens in der Vorweihnachtszeit sowohl für regionale, als auch insbesondere für überregionale Besucher und den Einzelhandel zu steigern. 2025 fand der Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz an insgesamt 26 Tagen statt. 40 Stände mit Kunsthandwerk, Imbissständen, Kinderkarussell und Kinderhütte waren trotz wechselhafter Witterung ein gefragter Anziehungspunkt.

Die im Geschäftsjahr 2024 angeschafften neuen Hütten fanden aufgrund ihrer Funktionalität großen Anklang bei den Händlern und gefielen den Besuchern. Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb hat insgesamt 30 Hütten im Bestand; vermietet wurden im Berichtsjahr 24 Hütten. Ebenso überzeugte die erneuerte und nach den Erfahrungen des Vorjahres angepasste Beleuchtung des gesamten Weihnachtsmarktes die Besucher; äußerst positive Rückmeldungen in Social Media und direkt an Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb bestätigten die erfolgreiche Umsetzung des Lichtkonzeptes.

Das festlich beleuchtete, geschmückte Rathaus mit Rathausbrunnen bildete den Mittelpunkt des stilvollen Weihnachtsmarktes. Auch in diesem Jahr wurden Programmpunkte wie der Besuch des Nikolauses, die Lichterfeen an Sonntagen und das Weihnachtsbähnle (in Kooperation mit der Stadtmarketing GmbH) begeistert angenommen. Musikalische Beiträge gab es in der Schrannehalle und auf dem Weihnachtsmarktgelände; die Bühnenhütte wurde in 2025 nicht erstellt, um die hohen GEMA-Gebühren zu vermeiden.

Ein Besuchermagnet waren überdies die Ausstellung der Krippenbauschule Kempten im Foyer des Rathauses, die lebensgroße Krippe an der Rathausfassade und die Vitrinen mit privaten Ausstellungsstücken im Arkadengang. Am letzten Wochenende ergänzten Anbieter mit Kunsthandwerk in der Schrannehalle das Angebot auf dem Platz.

Es wurden betriebliche Erträge in Höhe von 138.152,86 € (125.754,27 €) erzielt.

2.2. Sparte Allgäuer Festwoche

Die Allgäuer Festwoche war in 2025 mit dem Dreiklang von „Wirtschaftsmesse, Kulturtage, Heimatfest“ sowohl am Tag (102.000 Besucher), als auch am Abend (58.000 Besucher) gut frequentiert. Die zehntägige Hauptveranstaltung mit den bewährten Veranstaltungskomponenten boten insgesamt 160.000 Besucherinnen und Besuchern von 8. bis 17. August 2025 ein facettenreiches Angebot.

Die Wirtschaftsmesse fand auf dem Stadtparkgelände und dem Westgelände in 12 Zelten und Hallen statt; insgesamt 260 Aussteller boten ein breites Spektrum an Waren, Dienstleistungen oder Beratungs- und Informationsangebote. Auffällig zeichnete sich eine erhöhte Nachfrage nach Standplätzen in den Freiflächen ab, die für Aussteller mit eigenen Fahrzeugen oder Standbauten attraktiv sind. Die Markthalle „Am Königsplatz“ wurde im vierten Jahr als „Haus der Allgäuer Werte“, in dem die Allgäu GmbH neben der Ausstellung der eigenen Geschäftsfelder auch Raum für die Markenpartner bot, sehr gut angenommen.

Im Bereich der Großgastronomie gab es einschneidende Veränderungen: Das Allgäuer Brauhaus als Vertragspartner konnte mit Gastronomen aus München neue Partner für „Zum Parkwirt“ gewinnen. Ebenfalls neu auf dem Gelände ersetzte die „Bauer Stube“ im Stadtpark die bisherige Gastro-Einheit der Familie

Heel. Die neuen Gastronomen haben nach erfolgreichen Bewerbungen jeweils einen Fünfjahres-Vertrag. Das Festzelt auf dem Königsplatz wurden im dritten Jahr durch die Römersperger-Richter Bierzeltbetrieb GmbH betrieben. Im Westgelände mit Innenflächen und Biergarten präsentierten sich Alfred Becker und Oliver Stich mit „Zum Senn“ auf der Fläche des „Mohrenwirtes“, die aus privaten Gründen um die vorzeitige Auflösung des Vertrages baten. Insgesamt acht Imbisse im Bereich der Bodmanstraße, an der Stadtparkbühne und im Kiosk der Markthalle ergänzten das Getränke- und Speisenangebot für die Besucherinnen und Besucher.

Die Bühne im Stadtpark mit Platz für bis zu 2.500 Besuchern wurde mit großem Erfolg und deutlich besseren Bedingungen im logistischen Ablauf im nord-östlichen Bereich des Stadtparks neu ausgerichtet. Auf der befestigten Vorfläche bot sich für alle Veranstaltungsformate und Wettersituationen der passende Untergrund; an heißen Sommertagen bot der mächtige Baumbestand kühlenden Naturschatten. Das traditionelle Lichterfest wurde nach der äußerst erfolgreichen Premiere im Vorjahr wiederum auf dem Hildegardplatz organisiert, um eine bessere Einsehbarkeit auf über 8.500 Lichter in farbigen Bechern zu bieten. Die Veranstaltung wurde bei schönstem Sommerabend-Wetter von rund 6.000 Menschen besucht und war für die Besucherinnen und Besucher kostenfrei. Ein Verkaufsstand mit alkoholfreien Getränken zu familienfreundlichen Preisen und ein moderner WC-Container boten die notwendige Infrastruktur.

Am ersten Veranstaltungssonntag, dem 10. August 2025 fand auf dem Hildegardplatz das 1. Traktoren-Oldtimer-Treffen statt. Insgesamt 80 historische Fahrzeuge wurden von den stolzen Besitzern präsentiert und ein Besuch der Teilnehmer und Gäste in der Allgäuer Festwoche rundete die Aktion ab.

Die Veranstaltungsreihe „Kultur im Residenzhof“, die bei guter Witterung verschiedene Open-Air-Formate bot, wurde nach der Wiedereröffnung des eigenen Veranstaltungshauses in das Kornhaus verlegt. Insgesamt sechs Veranstaltungen zu verschiedenen Genres des Allgäuer Kulturlebens wurden sehr gut angenommen.

Für die gesamte finanzielle Entwicklung der Allgäuer Festwoche 2025 ist festzustellen, dass die Aufwendungen - insbesondere die Personalkosten im Bereich Sicherheit, Bewachung und Veranstaltungstechnik sowie die Kosten für die Anmietung von Equipment im Bereich Veranstaltungstechnik und Zelte/Zeltbau – beachtlich sind; planerische Anpassungen und Einsparmöglichkeiten werden intensiv geprüft und bestmöglich umgesetzt.

Es wurden Betriebserträge in Höhe von 2.086.665,77 € (1.994.267,53 €) erzielt.

2.3. Sparten Kornhaus / Allgäuhalle / Markthalle

Das **Kornhaus** wurde nach rund sechsjährigen Sanierungsarbeiten wieder eröffnet. Am 9. Mai 2025 fanden sich die geladenen Gäste zu einem kurzweiligen Eröffnungsabend ein, während die interessierte Bevölkerung am 10. Mai 2025 im Rahmen eines Bürgerfestes das Haus besichtigen und erleben konnte. Über 12.000 Menschen zeigten großes Interesse an den neu sanierten Räumen des denkmalgeschützten und stadtbildprägenden Gebäudes im Herzen der Stiftstadt.

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb organisierte ein lebendiges Programm von Musik, Tanz und Lesung in den einzelnen Veranstaltungsräumen, um auch die vielfältige Nutzbarkeit der Säle zu zeigen. Neben den öffentlich anmietbaren Flächen der Versammlungsstätte sind auch 180 m² Seminarflächen und weitere Räume anmietbar. Im 1. und 2. Dachgeschoß befinden sich die Büroräume von Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb und der Beratungsstelle für Schulen, die eingemietet ist. 70 Veranstaltungstage mit 97 Veranstaltungen (ohne Rüstzeiten) fanden zwischen Juni und Dezember 2025 statt. Der gastronomische Partner ist die Parrinello Hagspiel GbR, die alle Catering-Formate anbietet und abwickelt.

Die ehemalige Gaststätte der **Allgäuhalle** wurde zum 1. April 2023 durch die Akteure des Kulturquartier Allgäu e. V. bezogen. Die Kulturschaffenden haben die Möglichkeit, in den Räumen und dem direkten Umgriff der südlich gelegenen Außenflächen ein vielfältiges Kulturprogramm anzubieten und die Besucher im kleinen Stil mit Getränken und Imbiss zu bewirten. Die Nutzung durch die KQA-Akteure ist sehr erfolgreich und die KulturWIRtschaft äußerst beliebt. Der Mietvertrag umfasst drei Jahre und beinhaltet eine Mietpauschale sowie die Betriebs- und Nebenkosten.

Mit dem Projekt „Perspektive Allgäuhalle“ befasste sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Kultur, Politik, Gesellschaft, Veranstalter und Verwaltung mit den vielfältigen Ideen und Vorschlägen zur Nachnutzung des denkmalgeschützten Ensembles. Verschiedene Workshops und eine Exkursionsfahrt nach Leutkirch brachten lebendige Impulse für die künftige Belebung. Die Ergebnisse wurden in verschiedenen Formaten der Öffentlichkeit, den zuständigen Gremien und dem Stadtrat vorgestellt.

Der Parkplatz an der Allgäuhalle wird seit 1. Juli 2017 vom Amt für Tiefbau und Verkehr bewirtschaftet. Das jährliche Zirkusgastspiel fand überdies auf dem Gelände statt.

Die ehemalige Zulassungsstelle in der Kotterner Straße 50 wurde im Rahmen eines Erbbaurechtes an die Bauenossenschaft Kempten zur baulichen Verwertung und Nutzung überlassen.

Die **Markthalle** eignet sich aufgrund ihrer baulichen Konstruktion für Märkte, Ausstellungen und Verkaufveranstaltungen. Im Jahr 2024 übernahm Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb nach Ablauf des Erbbaurechtes das Gebäude. Es wird künftig für Flohmärkte, Verkaufveranstaltungen etc. sowie für die Nutzung im Rahmen der Allgäuer Festwoche genutzt. Nach dem Austausch der Beleuchtung und der Erneuerung von Sanitäreinrichtungen soll das Gebäude intensiver vermarktet werden; eine Nutzung als Markthalle für den Kemptener Wochenmarkt in der Wintersaison ist aktuell nicht vorgesehen.

Die Veranstaltungszahlen in den Häusern entwickelten sich wie folgt (in Klammern die Vorjahreszahlen)

- Kornhaus: 82 Veranstaltungstage mit 97 Veranstaltungen (0)
- Allgäuhalle: 103 (36) Veranstaltungstage
- Markthalle: 35 (45) Veranstaltungstage

Dabei sind Auf- und Abbautage nicht berücksichtigt.

Insgesamt erzielten die drei Häuser Betriebserträge in Höhe von 818.632,04 € (368.355,79 €).

Unterhaltsmaßnahmen wurden entsprechend dem Wirtschaftsplan abgewickelt. Größere Bauunterhaltsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt.

2.4. Sparte Residenz

Der Hofgartensaal der Residenz wurde an 189 (102) Tagen für Veranstaltungen bzw. deren Vorbereitung genutzt.

Für diese Sparte wurden Betriebserträge in Höhe von 24.758,25 (9.436,01 €) erzielt.

2.5 Wochenmarkt, Händlermarkt/Jahrmarkt

Der Kemptener Wochenmarkt fand 2025 ganzjährig auf dem Hildegardplatz statt. In der Wintersaison boten 40 Händler und Imbisse ihre Waren an; in der Sommersaison waren bis zu 46 Stände vertreten. Die Standgebühren wurden moderat angepasst.

Die Sparte Wochenmarkt erzielte Erträge in Höhe von 99.733,08 € (88.559,32 €)

Sowohl der Himmelfahrtsmarkt im Frühjahr als auch der Kathreinemarkt im Herbst 2025 fanden vollumfänglich mit jeweils über rund 25 Schaustellern und Imbissbuden statt. Beide Jahrmärkte wurden an zwei bzw. drei Tagen von den traditionellen Händlermärkten begleitet. Die jeweils rund 70 Fieranten boten auf dem Hildegardplatz, auf dem Bauernmarktplatz und auf den Verbindungswegen im Stadtpark zum Königsplatz ihre Waren an.

Die Sparte Händlermarkt/Jahrmarkt erzielte Betriebserträge in Höhe von 66.097,60 € (56.267,41 €).

3 Darstellung der Lage

3.1 Ertragslage

Für den Gesamtbetrieb wird im Jahr 2025 ein Jahresverlust in Höhe von 1.572.000,00 € (319.200,00 €) ausgewiesen.

Die einzelnen Sparten haben folgende Ergebnisse erzielt:

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

	Ergebnisse ohne Berücksichtigung des allgemeinen Ertragszuschusses	Allgemeiner Ertragszuschuss	Ergebnisse unter Berücksichtigung des allgemeinen Ertragszuschusses
Allgäuer			
Festwoche	-1.388.933,55 €	648.000,00 €	-740.933,55 €
Kornhaus	-1.106.673,94 €	414.000,00 €	-692.673,94 €
Allgäuhalle	502.151,38 €	-297.000,00 €	205.151,38 €
Markthalle	-105.445,83 €	36.000,00 €	-69.445,83 €
Residenz	-55.269,80 €	9.000,00 €	-46.269,80 €
Weihnachtsmarkt	-270.859,93 €	72.000,00 €	-198.859,93 €
Wochenmarkt	-5.102,75 €	0,00 €	-5.102,75 €
Händler/Jahrmarkt	-41.865,58 €	18.000,00 €	-23.865,58 €
	<u>-2.472.000,00 €</u>	<u>900.000,00 €</u>	<u>-1.572.000 €</u>

Ein Ertragszuschuss wurde entsprechend dem Wirtschaftsplan in Höhe von 900.000,00 € gewährt.

Ohne diesen Zuschuss würde die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes einen Verlust in Höhe von 2.472.000,00 € (1.997.000,00 €) aufweisen. Das im Wirtschaftsplan 2025 kalkulierte Ergebnis liegt bei - 1.441.000,00 €. Dieser Fehlbetrag resultiert aus Mindereinnahmen bei den Veranstaltungshäusern sowie höherem Aufwand in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Ausgaben für Sicherheit, Energiekosten, Personalkosten).

3.2 Finanzlage

3.2.1 Kapitalstruktur

Der Eigenbetrieb ist im Wesentlichen (ca. 97 %) durch Eigenmittel (Eigenkapital) finanziert. Die kurzfristigen Fremdmittel (inkl. Rückstellungen) betragen ca. 3 % (2 %) der Bilanzsumme. Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten lagen am Bilanzstichtag, wie bereits im Vorjahr, nicht vor.

3.2.2 Investitionen

Die Gesamtinvestitionen betrugen 8.027.134,77 € (7.155.413,71 €). Die wichtigsten Investitionen waren:

- Kornhaus: Sanierung und Umbau
- Markthalle: Erneuerung der Beleuchtung
- Residenz Hofgartensaal: Erneuerung der Beleuchtung und Bilderschienen

3.2.3 Liquidität

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen in von Höhe von 868.988,28 € (165.888,87 €) und Investitionen in Höhe von 8.027.134,77 € (7.155.413,71 €) war die Liquidität zu jedem Zeitpunkt gegeben. Die Liquidität wird durch Ertrags- und Investitionszuschüsse der Stadt Kempten sichergestellt. Die Barliquidität betrug zum 31. Dezember 2025 auf dem Giro- und Geldmarktkonto sowie einschließlich des Kassenbestandes von 1.836.965,56 € (2.413.531,32 €). Kreditlinien waren wie in den Vorjahren nicht erforderlich.

3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum Abschlussstichtag beträgt 30.024.091,16 € (23.449.727,69 €). Auf der Aktivseite wird die Bilanzsumme im Wesentlichen durch das Sachanlagevermögen bestimmt (ca. 93 %). Der Vorjahreswert lag bei 89 %. Wesentliche Posten der Passivseite ist mit rund 97 % der Bilanzsumme das Eigenkapital. Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

Anfangsstand am 1. Januar 2025	22.955.062,07 €
Zugänge 2025	7.696.532,19 €
Jahresverlust 2025	<u>-1.572.000,00 €</u>
Endstand am 31. Dezember 2025	<u>29.079.594,26 €</u>

Rückstellungen sind zum Bilanzstichtag in Höhe von 230.000,00 € ausgewiesen. Davon entfallen 76.200,00 € auf Personalarückstellungen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 33 %. Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Anfangsstand am 1. Januar 2025	194.000,00 €
Zugänge (Zuführung) 2025	192.200,00 €
Entnahmen (Auflösung/Verbrauch) 2025	<u>156.200,00 €</u>
Stand am 31. Dezember 2025	<u>230.000,00 €</u>

4 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wenn auch in der Unternehmensphilosophie verankert, fällt derzeit den nicht finanziellen Leistungen als Indikator kein besonderes Gewicht in der internen Steuerung zu.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Gesamtbetrieb

Risiken bestehen im Bestandsschutz der Vermögenswerte. Diese Risiken sind durch Versicherungen entsprechend abgedeckt. Bestandsgefährdende Risiken bestehen nicht. Preissteigerungen, die nicht an den Kunden weitergegeben werden können sowie zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Bauunterhalt, Brandschutz und erhöhte Sicherheitsanforderungen, könnten das Ergebnis weiter belasten.

Künftig können Veranstaltungen wieder ohne Einschränkungen geplant werden, wodurch bei den verschiedenen Sparten insgesamt mit einer Steigerung der Umsätze gerechnet werden kann. Die Zahlungsfähigkeit wird auch künftig durch entsprechende Zuschüsse der Stadt Kempten gewährleistet.

2. Weihnachtsmarkt

Die Bemühungen um mehr Wirtschaftlichkeit und gleichzeitig mehr Attraktivität des Marktes werden intensiv fortgesetzt. Die getätigten Investitionen in die Infrastruktur des Marktes haben sich auch im zweiten Jahr bewährt. Die Händler aus 2025 haben allesamt Interesse an einer Teilnahme beim Kemptener Weihnachtsmarkt; die Besucher schwärmten von der adventlichen Atmosphäre auf dem Rathausplatz und neuen Ständen von Kunsthandwerk und Gastronomie. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing werden im kommenden Jahr vor allem im Bereich Social Media verstärkt.

3. Allgäuer Festwoche

Die Konzeption der Allgäuer Festwoche wird ständig überprüft und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Der Eigenbetrieb steht hier im ständigen Kontakt zu zahlreichen Organisationen, deren Rückmeldungen ausgewertet und auf Umsetzbarkeit geprüft werden. Die Allgäuer Festwoche steht nach wie vor an der Schwelle, sich den ständig verändernden Gegebenheiten - ausgelöst durch andere Nutzungen sowie der sich verändernden Nachfrage - anzupassen und beides zukunftsfähig zu entwickeln. Um diese Herausforderungen zu meistern, steht für die kommenden Jahre eine überdachte Festlegung der Standards für die Wirtschaftsmesse im Vordergrund; die Optimierung der Kostenentwicklung wird angestrebt.

Die Erfahrungen der Allgäuer Festwoche 2025 zeigen, dass das Veranstaltungsformat mit dem gewünschten Dreiklang von Wirtschaftsmesse, Heimatfest und Kulturtage Zukunft hat. Das offenere Gelände des umgebauten Stadtparks, der veränderte Standort der Bühne und diverse Anpassungen haben sich im Grundsatz bewährt. Einsparmaßnahmen und die Akquise von Partnern, die wirtschaftlich positive Effekte bringen, sind die wichtigsten Maßnahmen.

4. Veranstaltungshäuser

Das **Kornhaus** ist das erste Veranstaltungshaus seiner Größe am Platz. Die Flexibilität der Veranstaltungsflächen hat Potential; die gastronomische Konzeption muss intensiv betrachtet und gegebenenfalls nachgesteuert werden. Nischenangebote wie standesamtliche Trauungen, Hochzeitsfeiern und ähnliches müssen weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Die Nutzung der **Allgäuhalle** im Bereich der ehemaligen Gaststätte erfolgt auf die Gesamtlaufzeit von drei Jahren (bis März 2026) durch den Kulturquartier Allgäu e.V.; der neue Vertragszeitraum mit angepassten Konditionen beginnt im April 2026 mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Temporär ist eine Nutzung von Außenflächen für wenige Open-Air-Konzerte durch kommerzielle Veranstalter, ein jährliches Circus-Gastspiel und die samstäglichen Flohmärkte bis auf Weiteres geplant.

Mittelfristig im Plan ist die konzeptionelle Entwicklung der vorhandenen weiteren Gebäude und Freiflächen im Umgriff und letztendlich stehen grundsätzliche Überlegungen zur städtebaulichen Entwicklung des Gesamtareals an. Künftige Maßnahmen sind mit den „Leitlinien Areal Allgäu-halle“ abzugleichen.

Die konzeptionelle Vermarktung der **Markthalle** am Königsplatz muss entschlossen angegangen werden. Dafür werden intensive Akquise- und Marketingmaßnahmen erforderlich.

5. Wochenmarkt, Händlermärkte/Jahrmärkte

Der Kemptener Wochenmarkt ist ein wichtiger Bestandteil der Versorgung der Bürger mit vorwiegend unbehandelten Lebensmitteln und überdies ein gesellschaftlicher Treffpunkt in der nördlichen Innenstadt an zwei Tagen pro Woche (Mittwoch und Samstag). Die Planung wird fortwährend optimiert und die Kommunikation mit den Händlern und Besuchern verbessert.

Hierzu finden wieder regelmäßige Zusammenkünfte mit Teilnehmern aus dem Eigenbetrieb, der Verwaltung und Wochenmarkthändlern statt. Bindeglied zwischen Marktbesucher und Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb sind überdies die aus ihrem Kreis gewählten Marktsprecher Marcel Altstetter und Ulrike Meitinger.

Für die Händlermärkte/Jahrmärkte bietet der neugestaltete Stadtpark Chancen, für eine Ausdehnung und Attraktivitätssteigerung sowohl für die Händler/Aussteller, als auch für die Besucher. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Schaustellerverband statt.

Die Klärung der Anforderungen zu Sicherheit und Zufahrtsschutz erfordert einen steigenden Einsatz von eigenem Personal; externe Expertisen sind einzuholen und umzusetzen.

D. Spezialgesetzliche Angaben

Die Personalkosten betrugen 1.030.633,72 € (891.827,34 €). Darin sind 817.069,25 € (697.064,18 €) für Löhne und Gehälter sowie 213.564,47 € (194.763,16 €) für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung enthalten. Die Personalentwicklung stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025
Geschäftsführerin	1	0	0	1
Festangestellte	11	2	0	13
Aushilfen	0	58	58	0
Auszubildende	1	0	1	0
Gesamt	13	60	59	14

Die Beschäftigung des gesamten Personals erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Kempten (Allgäu), den 25.06.2026

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb

Michaela Waldmann
Geschäftsführung

Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb 87439 Kempten

Dem vollständigen Jahresabschluss 2025 der Gesellschaft haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An den Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss 2025 des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unserer Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

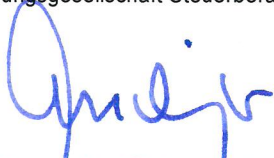
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss insgesamt die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Kempten, den 29. Juni 2026

WISO Treuhand & Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft


Alexander Schwendinger
Wirtschaftsprüfer



**Kempton Messe- und Veranstaltungs-Betrieb
87439 Kempton**

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung
nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
für das Geschäftsjahr 2025**

(Feststellungen)

**A. Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts-
führungsorganisation**

**1. Tätigkeit von Überwachungsorga-
nen und Geschäftsleitung sowie in-
dividualisierte Offenlegung der Or-
ganbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Überwachungsorgane gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO).

Es besteht eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung des Eigenbetriebes; diese regelt Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung, Unterschriftsbefugnis und Vertretung.

Aufsichtsorgane sind der Oberbürgermeister, der Werkausschuss und der Stadtrat. Es bestehen keine schriftlichen Weisungen der Aufsichtsorgane zur Organisation der Geschäfte.

Die Regelungen entsprechen vollumfänglich der Gesellschaftssatzung und den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Werkausschuss traf sich im Jahr 2025 zu sieben Sitzungen:

03.02.2025
27.02.2025
17.03.2025
26.05.2025
16.07.2025
30.10.2025
26.11.2025

Zu allen Sitzungen wurden Niederschriften erstellt.

(Feststellungen)

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Keinen

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird das begründet?

Die Entschädigungen der Mitglieder des Werkausschusses (§ 6 EBS) betrugen im Geschäftsjahr 2025 € 5.278,00. Diese Angabe erfolgt im Anhang.

Für die Vergütungen der übrigen Organe erfolgt keine Anhangsangabe, da die Angabe nach § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben kann.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsaufbau mit Arbeitsbereichen ist in einem Organigramm festgelegt. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind in der Betriebssatzung und Dienstanweisungen geregelt.

Durch die Geschäftsführung erfolgt die laufende Überwachung der Prozesse.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gilt die Dienstanweisung Anti-Korruptionsrichtlinie nebst vier Anlagen der Stadt Kempten (Allgäu), die unmittelbar gemäß § 10, Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung auch für den Eigenbetrieb anwendbar ist.

Auftragsvergaben im Baubereich werden insbesondere durch die interne Rechnungsprüfung überwacht. Die Standvergabe bei der Allgäuer Festwoche und dem Weihnachtsmarkt erfolgt in einem Gremium. Der Werkausschuss beschließt über Verträge besonderer Bedeutung. Einzelne Mitarbeiter sind hier nicht entscheidungsbefugt.

(Feststellungen)

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es gelten die zentralen Regelungen durch die Dienstanweisung zur VOB und die Vergabeordnung. Im Übrigen sind wesentliche Entscheidungsbefugnisse in der Betriebssatzung geregelt.

Alle Verträge sind ordnungsgemäß im jeweiligen Sachbereich abgelegt. Die Datenhaltung zur Grundstücksverwaltung obliegt zentral dem Amt für Wirtschaftsförderung – Sachbereich Liegenschaften. EDV-Verträge sind beim Amt für Informations- und Kommunikationsservice, Arbeitsverträge im Personalamt ordnungsgemäß archiviert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Das Planungswesen entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Es erfolgt über den Wirtschaftsplan, der das folgende Wirtschaftsjahr sowie vier weitere Wirtschaftsjahre beinhaltet. Geplante Maßnahmen und Änderungen werden im Wirtschaftsplan ausreichend dokumentiert.

Mit § 12 Betriebssatzung ist eine Analyse von Planabweichungen durch die Geschäftsführung geregelt. Wesentliche Abweichungen vom Plan werden von der Geschäftsleitung laufend analysiert. Der Oberbürgermeister wird unmittelbar informiert. Dem Werkausschuss wurde im Rahmen des Halbjahresberichts in der Sitzung vom 16.07.2025 Bericht erstattet.

(Feststellungen)

- | | |
|--|--|
| c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens? | Das Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist auf die Größe des Unternehmens abgestimmt. |
| d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? | Eine laufende Liquidationsüberwachung wird durch die kaufmännische Geschäftsleitung gewährleistet. Eine Kreditüberwachung entfällt. Der Eigenbetrieb hat weder Darlehen ausgereicht noch eigene Kreditaufnahmen vorgenommen. |
| e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind? | Das Cash-Management wird zentral durch die kaufmännische Geschäftsleitung gewährleistet. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden. |
| f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden? | Durch die Betriebsabläufe ist sichergestellt, dass Rechnungsstellungen unmittelbar erfolgen. Das Mahnwesen ist geregelt und stellt sicher, dass Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. |
| g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche? | Das Controlling wird unmittelbar von der Geschäftsführung für alle Unternehmensbereiche wahrgenommen und entspricht den Anforderungen (Größe) des Unternehmens. |
| h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht? | Entfällt, da keine Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen vorliegen. |

(Feststellungen)

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund fehlender eigener Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen der Stadt Kempten) besteht kein unmittelbares bestandsgefährdendes Risiko.

Die verbleibenden Risiken sind in einer Risikoanalyse definiert, bewertet, sowie mit Maßnahmen zu ihrer Früherkennung und Bewältigung angemessen abgesichert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind ausreichend. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht eingehalten werden.

- c) Sind die Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Risikoanalyse ist ausreichend dokumentiert.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und -maßnahmen unterliegen einem ständigen Weiterentwicklungsprozess. Auf die Risikobewertung wird Bezug genommen. Ergebnisse der 14-tägigen Jour fixe in den Betriebsbereichen sowie aus Besprechungen der Geschäftsführung garantieren eine kontinuierliche Abstimmung, Schwachstellenanalyse und entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

Die Geschäftsleitung setzt lediglich konservative Finanzinstrumente ein. Dazu gehören im Wirtschaftsjahr 2025 ein Girokonto sowie ein Geldmarktkonto.

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

(Feststellungen)

- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? Entfällt – siehe oben.
- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen? Entfällt – siehe oben.
- e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen? Entfällt – siehe oben.
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt? Entfällt – siehe oben.

(Feststellungen)

6. Interne Revision

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen? | Eine interne Revision ist nicht eingerichtet. Die Aufgaben werden in Teilen über die Aufgaben der städtischen Rechnungsprüfung wahrgenommen. Diese prüft sowohl auf der Basis gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, als auch fallweise. |
| b) | Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten? | Die Gefahr von Interessenskonflikten besteht nicht, da das Rechnungsprüfungsamt nicht weisungsgebunden und unabhängig von städtischen Organen ist. Es darf keine andere als die Prüfungstätigkeit ausführen. |
| c) | Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor? | Wesentliche Prüfungsschwerpunkte waren Kassenprüfungen sowie stichpunktartige Prüfungen nach Ermessen des Prüfers in verschiedenen Bereichen. Wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen wurden nicht geprüft, liegen auch nicht vor. Die Korruptionsprävention wurde nicht geprüft und deshalb auch nicht darüber berichtet. |
| d) | Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt? | Ja, es erfolgte eine Abstimmung mit dem städtischen Rechnungsprüfungsamt. |
| e) | Hat die interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich? | Bezüglich der Feststellungen bei der Vergabe von Aufträgen durch das städtische Rechnungsprüfungsamt wird auf die Erläuterungen unter Fragenkreis 9 a hingewiesen. |
| f) | Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen? | Keine |

(Feststellungen)

B. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist? | Nein |
| b) | Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt? | Im Wirtschaftsjahr 2025 erfolgte keine Kreditgewährung. |
| c) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)? | Nein |
| d) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen? | Nein |

8. Durchführung von Investitionen

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft? | Alle geplanten Investitionen wurden sorgfältig geplant, im Wirtschaftsplan dargestellt und erläutert und im Werkausschuss beraten und beschlossen. |
|----|---|--|

(Feststellungen)

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung werden unmittelbar in den Fachbereichen und von der Geschäftsleitung überwacht. Bei der Baumaßnahme „Umbau, Modernisierung und Instandsetzung Kornhaus“ erfolgt die Überwachung im direkten Kontakt mit dem städtischen Amt für Gebäudewirtschaft. Abweichungen bei der Kostenentwicklung und den Bauzeiten gibt es aufgrund der momentanen konjunkturellen Situation, der Entwicklung der Energiepreise, Auslastung der Handwerksbetriebe sowie im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Denkmalschutzes.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Für die Gesamt-Baumaßnahme „Umbau, Modernisierung und Instandsetzung Kornhaus“ ergab sich eine Kostenprognose € 26,3 Mio. brutto. Die Gründe sind im Wesentlichen zurückzuführen auf marode Dachteile, Dachstatik, Sicherung Traufgesims, aufwändige Rissessanierung an Außenfassade und Mauerwerk sowie umfangreiche Brandschutzmaßnahmen im Bestand im Zuge von Bauteilöffnungen. Die Instandsetzung bzw. der Ersatz der Küchenausstattung war teilweise nach Prüfung der Bestandsgeräte erforderlich.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden keine derartigen Verträge abgeschlossen.

9. Vergaberegeln

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Kon-

Grundsätzlich ja.

kurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

10. **Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet? | Ja. Dem Oberbürgermeister wird im Bedarfsfall unmittelbar Bericht erstattet. Dem Werkausschuss entsprechend der Betriebssatzung halbjährlich. |
| b) | Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche? | Ja |
| c) | Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet? | Die Unterrichtung erfolgte angemessen und zeitnah. Besondere Geschäftsvorfälle wie oben beschrieben lagen nicht vor. |
| d) | Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)? | Es wurden vom Werkausschuss keine besonderen Berichte angefordert. |
| e) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war? | Nein |
| f) | Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert? | Für die Geschäftsführung besteht keine D&O-Versicherung. Die Geschäftsführung ist über die Vermögenseigenschaftsversicherung der Stadt Kempten (Allgäu) mitversichert. |
| g) | Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden? | Interessenskonflikte bestanden nicht. |

(Feststellungen)

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven?

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? | Nein |
| b) | Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig? | Nein. Die Bestände sind von untergeordneter Bedeutung. |
| c) | Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? | Soweit am Markt realisierbar, können bei den Grundstücken der Allgäuhalle und des Kornhauses stille Reserven vorhanden sein. |

12. Finanzierung

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Wie setzt sich Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden. | Die Eigenkapital-Quote beträgt rd. 97%. Das Fremdkapital ist von untergeordneter Bedeutung. Wesentliche Investitions- bzw. Zahlungsverpflichtungen werden durch Zuschüsse der Stadt Kempten finanziert. |
| b) | Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften? | Nicht zutreffend. |
| c) | In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden? | Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr insgesamt € 7.696.500,00 (Investitionszuschuss) Finanzmittel der Stadt Kempten im Rahmen der Liquiditätssicherung erhalten. Hiermit waren keine Auflagen verbunden. |

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung? | Nein |
| b) | Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar? | Nicht zutreffend, da im Geschäftsjahr 2025 Fehlbetrag ausgewiesen. |

(Feststellungen)

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?

	Ergebnisse ohne Berücksichtigung des allgemeinen Ertragszuschusses	Allgemeiner Ertragszuschuss	Ergebnisse unter Berücksichtigung des allgemeinen Ertragszuschusses
Allgäuer			
Festwoche	-1.388.933,55 €	648.000,00 €	-740.933,55 €
Kornhaus	-1.106.673,94 €	414.000,00 €	-692.673,94 €
Allgäuhalle	502.151,38 €	-297.000,00 €	205.151,38 €
Markthalle	-105.445,83 €	36.000,00 €	-69.445,83 €
Residenz	-55.269,80 €	9.000,00 €	-46.269,80 €
Weihnachtsmarkt	-270.859,93 €	72.000,00 €	-198.859,93 €
Wochenmarkt	-5.102,75 €	0,00 €	-5.102,75 €
Händler/Jahrmarkt	-41.865,58 €	18.000,00 €	-23.865,58 €
	<u>-2.472.000,00 €</u>	<u>900.000,00 €</u>	<u>-1.572.000 €</u>

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? Nein.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden? Nein
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet? Nicht zutreffend.

(Feststellungen)

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Veranstaltungshäuser weisen insbesondere aufgrund laufender Konzeptionsentwicklungen oder Sanierungsmaßnahmen Verluste aus. Auch hier ist in den folgenden Jahren mit Unwägbarkeiten und Kostensteigerungen zu rechnen.

Ergebnisverbesserung ist in kleinen Schritten zu erwarten.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Kalkulation von Tarifen und Gebühren für Veranstaltungen und Vermietung von Flächen bzw. Weihnachtsmarkthütten wurden überarbeitet und angepasst.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit (insbesondere Sanierung und Verwaltung von Veranstaltungshäusern bzw. kulturellen Begegnungsstätten der Stadt Kempten) ergeben sich teilweise Verluste.

Ebenfalls deutlich erhöht ist die Verrechnung des Verwaltungskostenbeitrages der Stadt Kempten.

Tarifabschlüsse für die Beschäftigten führen zur nur bedingt eingeplanten Erhöhung der Personalkosten.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Kontinuierliche Anpassung des Angebots an die Wünsche der Besucher/Kunden, Anpassung der Preise und zumutbare Kostensenkungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der schwierigen Rahmenbedingungen. Eintrittsgelder und Miet-/Pachtkonditionen wurden überarbeitet und moderat angepasst.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.